

Text (Teil B)

Festsetzungen

§ 9 (1) BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BauGB

1.1 Im "Sondergebiet Tennisplatz" sind folgende Nutzungen allgemein zulässig: Tennisplätze, Vereinsheim, Stellplätze für den verursachten Bedarf. Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

1.2 Nutzungen gem. § 3 Abs. 3 Ziff. 1 sind im Reinen Wohngebiet nicht zulässig.

2. Gestaltung

§ 9 (4) BauGB i.V. m. § 92 LBO

2.1 Die Hauptgebäude sind mit roten bis rotbraunen Vormauersteinen zu verblenden.

2.2 Die Dachneigung wird auf 30° - 35° festgesetzt.

Nachrichtliche Übernahmen

§ 9 (6) BauGB

3. Wasserstraßengesetz

§ 34 Abs. 4 WaStrG

3.1 Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffszeichen Anlaß geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder den Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstrasse aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue, noch mit Natriumdampfampfen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen u.s.w. sind dem Wasser- und Schiffsamt Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.